



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0274/2011
öffentlich

Amt:	EB WAW	Datum:	05.01.2011
Bearbeiter:	Haegner	AZ:	815.310

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Betriebsausschuss EBWAW	26.01.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	09.02.2011	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Zeitraum 2011 - 2013 wurden folgende kostendeckende Gebühren ermittelt:

Mengengebühr: 1,98 €/m³

Grundgebühr:

	Durchfluss Qn in m³/h			Nennweite DN in mm			
Zählergröße	2,5	6	10	50	80	100	150
Grundgebühr pro Monat	8,00 €	32,00 €	64,00 €	160,00 €	280,00 €	400,00 €	560,00 €

Auf vielfachen Wunsch der Abnehmer soll ab dem Jahr 2012 zudem der Vorauszahlungsturnus auf monatlich geändert werden. Derzeit werden die Abschläge aller 2 Monate erhoben.

Die vorgenannten Änderungen wurden in die Wasserversorgungssatzung eingearbeitet. Die Änderungssatzung soll in der Weinböhla Information Nr. 4 vom 03.03.2011 bekanntgemacht werden und zum 01.04.2011 in Kraft treten.

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 4 Abs. 2 Buchst. c) der Betriebssatzung werden Satzungen vom Gemeinderat beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung:

„1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2007

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 57 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 09.02.2011 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla vom 01.03.2007 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 44 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

	Durchfluss Q_n in m ³ /h			Nennweite DN in mm			
Zählergröße	2,5	6	10	50	80	100	150
Grundgebühr pro Monat in EUR	8,00	32,00	64,00	160,00	280,00	400,00	560,00

(2) § 45 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,98 EUR.

(3) § 49 wird wie folgt geändert:

§ 49 Vorauszahlungen

(1) Zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des Jahres 2011 sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44 und 45 zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Ab dem Jahr 2012 sind die Vorauszahlungen jeweils zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember eines jeden Jahres auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44 und 45 zu leisten. Der jeweiligen Vorauszahlung ist dann ein Zehntel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Weinböhla, den 09.02.2011

Franke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Franke
Bürgermeister